

# **Statuten Spitex Ruswil**



## **Inhaltsverzeichnis**

I. Grundlagen.....	3
Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz .....	3
Art. 2 Zweck und Aufgaben.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 3 Voraussetzung .....	3
III. Organisation .....	3
Art. 4 Organe .....	3
Art. 5 Wahlen .....	3
Mitgliederversammlung.....	3
Art. 6 Einberufung und Anträge von Mitgliedern .....	3
Art. 7 Aufgaben und Befugnisse .....	4
Art. 8 Verfahren .....	4
Vorstand .....	4
Art. 9 Zusammensetzung.....	4
Art. 10 Aufgaben und Befugnisse .....	4
Art. 11 Zeichnungsbefugnis .....	5
Kontrollstelle .....	5
Art. 12 Zusammensetzung.....	5
IV Finanzhaushalt.....	5
Art. 13 Finanzierung.....	5
Art. 14 Haftung.....	5
Art. 15 Rechnungsjahr .....	5
V Schlussbestimmungen .....	5
Art. 16 Auflösung des Spitex-Vereins .....	5

## **I. Grundlagen**

### **Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz**

Unter dem Namen **Spitex Ruswil**, in der Folge Spitex-Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der Sitz befindet sich in Ruswil

### **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

Der Spitex-Verein Ruswil erbringt im Auftrag der Gemeinde Ruswil die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, behinderten betagten, verunfallten und rekonvaleszenten Menschen, bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen.

Er bezweckt insbesondere die Durchführung und Sicherstellung folgender Dienste:

- pflegerische Dienstleistungen
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen

Die Aufgaben, Funktionen und Organisationen der einzelnen Spitex-Angebote werden in einem Leistungsauftrag sowie in einer Tarifordnung geregelt.

Der Spitex-Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen.

Der Spitex-Verein arbeitet mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammen, insbesondere auch im Austausch von Personal.

Er kann Mitglied kantonaler Dachverbände sein.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Voraussetzung**

Mitglied des Spitex-Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch bei Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

## **III. Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Spitex-Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **Art. 5 Wahlen**

Der/die Präsident/in, die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden in dem auf die Gemeinderatswahlen folgenden Jahr auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

### **Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6 Einberufung und Anträge von Mitgliedern**

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch „Veröffentlichung“ im Anzeiger vom Rottal bekanntzugeben.

Anträge von Mitgliedern, die nicht ein traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 4 Wochen vorher dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.

#### **Art. 7 Aufgaben und Befugnisse**

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Voranschlages
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Kontrollstelle
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
9. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über den Ausbau/Abbau von Spitex-Angeboten

#### **Art. 8 Verfahren**

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der Anwesenden.

Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

#### **Vorstand**

##### **Art. 9 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Personen.

Er setzt sich wie folgt zusammen: Präsident/in, Aktuar/in, Gemeindevertreter/in und weiteren Mitgliedern  
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Funktion nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, im Übrigen konstituiert er sich selbst.

##### **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
2. Vertretung des Spitex-Vereins nach Aussen, zusammen mit den Verantwortlichen der Spitex-Angebote
3. Führung der Vereinsgeschäfte
4. Schaffung von Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Spitex-Vereins notwendig sind
5. Regelung der Aufgaben und Kompetenzen, bzw. Ausarbeiten von Reglementen und Festlegung von Tarifen
6. Anstellung und Aufsicht von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Funktion
7. Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
8. Wahl und Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
9. Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Auftraggeberin

Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden.

#### **Art. 11 Zeichnungsbefugnis**

Der/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in, führt rechtsverbindliche Einzelunterschriften.

Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassenverkehr separat regeln.

#### **Kontrollstelle**

#### **Art. 12 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen, welche die Rechnung des Vereins prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen haben.

### **IV Finanzhaushalt**

#### **Art. 13 Finanzierung**

Der Spitex-Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- öffentliche Beiträge
- Erträge aus Aktionen
- Schenkungen, Vermächtnisse und weitere Einnahmen
- Die Einwohnergemeinde Ruswil übernimmt die Restfinanzierung

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Spitex-Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 15 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **V Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Auflösung des Spitex-Vereins**

Die Auflösung des Spitex-Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck dem Gemeinderat Ruswil in Verwahrung gegeben. Falls innerhalb von 2 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, ist das Vermögen an die Gemeinde für soziale Zwecke auszuzahlen.

#### **Art. 17 Inkraftsetzung**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 22. April 2008 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12. März 1997

Ruswil, 22. April 2008  
Die Präsidentin  
Heidi Stirnimann

Die Aktuarin  
Doris Müller